Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provinzia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE

PROT. p_bz 04.11.2026 935459 digital unterzeichnet/sottoscritto digitalmente: Michaela Steiner, 0215D3DA - Seite/pag. 1/2

Amt für das Lehrpersonal

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

Bozen, 04.11.2026

Zur Kenntnis:
An die Schulgewerkschaften
An die Pädagogische Abteilung

Bearbeitet von:
Rita Pristinger
Valentina Ravagnani

Mitteilung

Bezahlter Bildungsurlaub – Schuljahr 2026/2027: Vorläufige Rangliste nach Wiedereröffnung des Termins

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

anbei übermitteln wir Ihnen die vorläufige Rangliste der Lehrpersonen, die im Rahmen der Wiedereröffnung des Einreichtermins um die Gewährung von Bildungsurlaub für das Schuljahr 2026/2027 angesucht haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die für den Bildungsurlaub noch verfügbaren 1.905 Stunden nicht ausreichen, um den gesamten beantragten Bedarf abzudecken. Im Einvernehmen mit den Schulgewerkschaften gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Dezentralen Kollektivvertrages wurde daher eine verhältnismäßige Kürzung der beantragten Stunden vorgenommen. Dadurch konnten alle Gesuche berücksichtigt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Warteliste war somit nicht erforderlich.

Gemäß Artikel 4 Absatz 10 des Dezentralen Kollektivvertrages vom 5. August 2021 können die betroffenen Lehrpersonen innerhalb von fünf Kalendertagen ab Veröffentlichung dieser Mitteilung, somit bis einschließlich **9. November 2026, 23:59 Uhr**, bei der Landesschuldirektorin eine Eingabe gegen die vorläufige Rangliste einreichen. Hierfür ist ausschließlich der beigefügte Vordruck zu verwenden.

Die Eingabe ist handschriftlich zu unterzeichnen und zusammen mit einer Kopie eines gültigen Personalausweises in einer einzigen PDF-Datei an die E-Mail-Adresse bildungsverwaltung@provinz.bz.it

PROT. p_bz 04.11.2026 935459 digital unterzeichnet/sottoscritto digitalmente: Michaela Steiner, 0215D3DA - Seite/pag. 2/2

oder mittels PEC an die PEC-Adresse der Abteilung Bildungsverwaltung bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it zu übermitteln.

Nach Ablauf dieser Frist und nach Prüfung der eingegangenen Eingaben werden die Ranglisten endgültig genehmigt und veröffentlicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bildungsurlaub erst nach Genehmigung und Veröffentlichung der endgültigen Rangliste in Anspruch genommen werden kann.

Ich ersuche Sie, die betroffenen Lehrpersonen über die Veröffentlichung der vorläufigen Rangliste sowie über die Möglichkeit und die Frist zur Einreichung einer Eingabe in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Steiner
Amtsdirektorin

Anlagen
Dekret Nr. 20003/2026 betreffend „Bezahlter Bildungsurlaub im Sinne des Dezentralen Landeskollektivvertrages vom 05.08.2021 – Veröffentlichung der vorläufigen Rangliste für das Schuljahr 2026/2027 - Reststundenkontingent“
Vordruck Eingabe

Amt für das Lehrpersonal
Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen
bildungsverwaltung@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it

Ufficio Personale docente
Via Amba Alagi 10, 39100 Bolzano
bildungsverwaltung@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Ufize Personal nseniant
Via Amba Alagi 10, 39100 Bulsan
bildungsverwaltung@provincia.bz.it
www.provinzia.bz.it

Tel.0471 41 75 70 St.-Nr. / Cod. Fisc. – P.IVA 00390090215 bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.
Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.
Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.
La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.
Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: Michaela Steiner

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-STNMHL79C56A952R

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 0215D3DA

unterzeichnet am / sottoscritto il: 04.11.2026

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Am 04.11.2026 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 04.11.2026

PROT. p_bz 04.11.2026 935459 digital unterzeichnet/sottoscritto digitalmente: Michaela Steiner, 0215D3DA